



Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Den in der Vorlage vorgeschlagenen Erleichterungen und Änderungen, die nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen genutzt werden können, wird grundsätzlich zugestimmt. Entsprechend geänderte Gesellschaftsverträge/Satzungen sind zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKW-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurden unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert.

Nach den bisherigen Vorschriften waren die Eigenbetriebe sowie die kommunal beherrschten Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts – ungeachtet ihrer tatsächlichen bilanziellen Größe nach § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) – dazu verpflichtet, ihre handelsrechtlichen Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Hierdurch entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie und Kosten im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

Mit dem 3. NKFVG NRW wurde diese Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Es gilt nun für die Eigenbetriebe sowie die kommunal beherrschten Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten Größenklassen (Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften). Somit können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse genutzt werden, zum Beispiel Wegfall der Prüfpflicht des Jahresabschlusses oder der Erstellung des Lageberichtes.

Besonders relevant ist dies vor dem Hintergrund, dass ab dem 01.01.2025 alle großen Kapitalgesellschaften und denen gleichgestellte Personengesellschaften verpflichtend eine zusätzliche Nachhaltigkeitsberichterstattung erbringen müssen. Rechtlicher Hintergrund ist die in nationales Recht umgesetzte Nachhaltigkeits-Richtlinie der Europäischen Union (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD). Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im geforderten Umfang würde für die Gesellschaften einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten.

Die vorstehenden Verpflichtungen betreffen nicht nur die tatsächlich großen Gesellschaften, sondern auch diejenigen, die aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Satzung wie eine große Kapitalgesellschaft Rechnung zu legen haben. Insoweit sind die Gesellschaftsverträge der kommunalen Beteiligungsgesellschaften sowie die Satzungen der Eigenbetriebe anzupassen, wenn die nunmehr zur Verfügung stehenden Erleichterungen, die sich aus der GO NRW beziehungsweise der EigVO NRW ergeben, in Anspruch genommen werden sollen.

Die Änderungen in der GO NRW und in der EigVO NRW sind nicht deckungsgleich, sondern sie unterscheiden sich nach der Rechts- und Organisationsform.

Seitens der Verwaltung wurde die Thematik vorab mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner aus Krefeld erörtert. Zielsetzungen waren hierbei:

- Einerseits die aus der Rolle der Stadt Beckum als Gesellschafterin/Eigentümerin erwachsenden Informations- und Prüfungsbedürfnisse angemessen berücksichtigt zu wissen.
- Andererseits mögliche Vereinfachungen nutzen zu können. Finanzielle Gesichtspunkte waren ebenfalls von Belang.

In den Fällen, in denen eine jährliche Prüfung nicht mehr angezeigt scheint, wird eine wiederkehrende Prüfpflicht, in einem 3-jährigen Turnus, vorgeschlagen. Die bislang zwingend auch auf einen formellen „Lagebericht“ erstreckte Aufstellungs- und Prüfpflicht soll – wo möglich und sinnvoll – aus den oben genannten Gründen durch die Pflicht zur Aufstellung eines inhaltlich gleichwertigen „Geschäftsberichtes“ ersetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich bei den einzelnen Gesellschaften/Eigenbetrieben nach dem Vorschlag der Verwaltung wie folgt dar:

| | Bisher | Neu |
|---|--------|---|
| Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (Größenklasse nach HGB: Kleines Unternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | Alle 3 Jahre. |
| Lagebericht | + | Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht). |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | – | – |
| | | |
| Wasserversorgung Beckum GmbH (Größenklasse nach HGB: Mitttelgroßes Unternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | + |
| Lagebericht | + | + |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | – | – |
| | | |
| Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (Größenklasse nach HGB: Mitttelgroßes Unternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | + |
| Lagebericht | + | + |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | – | – |

| | Bisher | Neu |
|--|--------|---|
| Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH (Größenklasse nach HGB: Kleinunternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | Entfällt. |
| Lagebericht | + | Entfällt. |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | - | - |
| Servicewerke GmbH & Co. KG (Größenklasse nach HGB: Kleinunternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | Alle 3 Jahre. |
| Lagebericht | + | Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht). |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | - | - |
| | | |
| Servicewerke Verwaltungs-GmbH (Größenklasse nach HGB: Kleinunternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | Entfällt. |
| Lagebericht | + | Entfällt. |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | - | - |
| | | |
| Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum (Größenklasse nach HGB: Kleines Unternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | + |
| Lagebericht | + | Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht). |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | - | - |

| | Bisher | Neu |
|--|--------|---|
| Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum (Größenklasse nach HGB: Kleines Unternehmen) | | |
| Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich) | + | + |
| Prüfpflicht | + | + |
| Lagebericht | + | Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht). |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung | - | - |

Hinweis: Erleichterungen für den nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Rechnung legenden Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und den Kernhaushalt sieht das 3. NKFVG NRW nicht vor.

Die angedachten Veränderungen wurden mit den Geschäftsführungen/Betriebsleitungen vorab einvernehmlich erörtert.

Herr Abts von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner aus Krefeld wird die Veränderungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vorstellen.

Bei positiver Beschlussfassung sollen die Gesellschaftsverträge/Satzungen der oben aufgeführten Gesellschaften/Eigenbetriebe kurzfristig in Abstimmung mit den Geschäftsführungen/Betriebsleitungen, den Mitgesellschafterinnen und -mitgesellschaftern (soweit erforderlich) sowie der Kommunalaufsicht an die Erleichterungen angepasst werden. Die Vorberatungen der Änderungen im Detail werden im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss für die Beteiligungsgesellschaften beziehungsweise im Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe erfolgen. Abschließend ist jeweils eine Ratsentscheidung notwendig. Ein kommunalaufsichtsrechtliches Anzeigeverfahren schließt sich für die Gesellschaftsverträge an, da seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Wesentlichkeit der Änderungen in diesem Zusammenhang angenommen wird.

Anlage(n):

ohne